

076

074

080

070

085

065

125

025

175

- 29 -

Studien begonnen hatte, zumal er auch einen grösseren und besser bezahlten Lehrauftrag erhielt (1). Somit kam zum ersten Mal ein deutscher Rechtsgelehrter, allerdings ausgezeichnet durch das Pavienser Doktorat, im kaiserlichen Recht, auf einen Basler Lehrstuhl für weltliches Recht, dazu noch mit der Aufgabe, dieses Studium wieder zum Blühen zu bringen.

Aus all dem ergibt sich, dass Dr. Ulrich Krafft, ein ausgemachter Romanist (2) und zumindest für den südwestdeutschen Raum zu seiner Zeit bedeutendste deutsche Vertreter des kaiserlichen Rechts, einer derer war, die die Rezeption des römischen Rechts (3) in Deutschland dadurch vorbereitet haben, dass sie das Studium dieser Wissenschaft auch an deutschen Universitäten heimisch machten. Man kann ihn also sehr wohl als einen Humanisten bezeichnen, der sich die für die Folgezeit bedeutsame Renaissance des römischen Rechts zu seiner Aufgabe machte.

Das Erscheinen und die Tätigkeit Ulrich Kraffts gaben der Basler Universität neues Ansehen und bewirkte sofort eine bedeutende Zunahme der Studenten (4). Der Ulmer Jurist

- 1) Vgl. das Protokoll des Senats der Univ. Freiburg vom 3. Mai 1495, abgedruckt bei Stintzing, Zasius 339; Wackernagel, Gesch. d. Stdt. Basel II, 2/582 spricht von der Zusage eines aussergewöhnlich hohen Honorars durch den Rat der Stadt Basel.
- 2) Das ersieht man auch aus seinem Testament (vgl. unten S. 60 ff.), das zahlreiche römisch-rechtliche Begriffe enthält. So z. B. die lat. Rechtsworte nuncupatio (= eine vor Zeugen abgegebene mündliche Erklärung, insb. Testamentserrichtung; vgl. Heumann-Seckel 377), instituere (= jem. im ersten Grad zum Erben einsetzen; vgl. Heumann-Seckel 274), codicillus (= eine bestimmte letztwillige Anordnung; näheres bei H.-S. 73), und legatum (= Vermächtnis; vgl. H.-S. 308 f.).
- 3) Vgl. Below, Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland; v. Schwerin, Dtsche R'gesch. In Ulm selbst gab es zu jener Zeit keine gelehrten Juristen, die zur Rezeption des römischen Rechts etwas hätten beitragen können (Franck, Ulmer städt. Richter 8 n. 1).
- 4) Vischer, Gesch. d. Univ. Basel 243; Wackernagel aaO. II, 2/532; nach den Angaben bei Thommen, Rektoren 17 ff., betrug die Zahl der Neumatrikulierten vor 1495 um 20, ganz selten auch bis zu 50, während unter dem ersten Rektorat Kraffts im Jahre 1495 80 Studenten immatrikuliert wurden.

Ende

Anfang